

Infoveranstaltung zur Imkereiförderung für Imkervereine
26.10.2023
Regierungspräsidium Freiburg, Ministerium für Ernährung,
Ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Fragen:	Antworten
Müssen Geräte vorfinanziert werden?	Ja. Das Gerät muss angeschafft und bezahlt werden. Die Rechnung und der entsprechende Zahlungsnachweis müssen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden. Die Auszahlung über die Verbände erfolgt erst im Folgejahr.
Reicht bei den zahlungsbegründenden Unterlagen ein Überweisungsnachweis oder muss dies zwingend ein Kontoauszug sein?	<p>Nein wenn folgende Angaben enthalten sind:</p> <p>(Online-)Kontoauszüge/sonstige Zahlungsnachweise müssen alle zahlungsrelevanten Daten aufweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name Kontoinhaber (Verein), - IBAN des Kontoinhabers und Empfängers, - Rechnungsbetrag, - Datum des Zahlverkehrs - Verwendungszweck <p>Bitte speichern Sie die Online-Kontoauszüge elektronisch für zehn Jahre ab 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres.</p> <p>Nachweis über Barzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Anschrift des Ausstellers - Name des Käufers - Ausstellungsdatum - Art und Menge der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen sowie - Bruttopreis und der anzuwendende Steuersatz. - tatsächlicher Zahlbetrag (Angabe „Betrag dankend erhalten“ reicht nicht)
Kann man noch eine Förderung für Maßnahmen erhalten, die bereits im Januar 2023 angefangen haben?	Nein. Eine Förderung ist erst ab 10. März 2023 möglich.
Wieso können Listen nicht digital ausgefüllt werden?	Die Listen können vorab digital mit den Namen der Teilnehmer ausgefüllt werden. Die Teilnehmer, der Veranstalter und der Referent müssen auf dieser Liste anschließend unterschreiben. Die Teilnehmerliste mit den original Unterschriften wird für den Verwendungsnachweis benötigt.
Aufwandsentschädigung: Gehört Kilometergeld dazu?	Es gibt eine einheitliche Pauschale für die Schulungen. Diese Pauschale deckt die Referentenkosten ab.
Warum ist auf dem Formular das Unterschriftenfeld, wenn es nicht benötigt wird?	Die Unterschriften müssen im Original auf der Teilnehmerliste vorhanden sein, andernfalls wird der Teilnehmer nicht als solcher mitgezählt.

<p>Kann ein Vortrag aber auch z.B. im Rahmen einer Hauptversammlung sein?</p>	<p>Ja, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind: Förderfähiges Thema, mind. 90 Minuten (270 Minuten Tagesveranstaltung), mind. 10 Teilnehmer, Einreichung unterschriebene Original-Teilnehmerliste</p>
<p>Wie ist es mit Schulungen, die verteilt 2h an jeweils 4 Samstagen stattfindet?</p>	<p>Jede Schulung zählt für sich.</p>
<p>Wir erheben eine Aufwandsentschädigung für den Neuimkerkurs, um Rücklagen zu bilden, damit das Material (Schleuderhaus, Schleuder,...) gewartet oder wieder neu beschafft werden können. Dürfen wir dann trotzdem Fördergelder für den Kurs beantragen. Die Aufwandsentschädigung wäre somit zweckgebunden, die später benötigt wird.</p>	<p>Ja wenn diese nur für Materialien aber nicht für den Referenten erhoben wird. Besser wäre es, diese über die Mitgliedschaftsgebühr des Vereins zu erheben. Gefahr der Doppelförderung!</p>
<p>Muss zwingend die neue Teilnehmerliste verwendet werden?</p>	<p>In Ausnahmefällen kann die alte Teilnehmerliste verwendet werden. Es muss aber zusätzlich das ausgefüllte und unterschriebene Original-Deckblatt der neuen Liste mitgesendet werden. Achtung: Änderung beim Datenschutz; Vereine sind in der Pflicht die Teilnehmer über Datenschutz zu informieren. Straße und Ort sind nicht mehr auszufüllen.</p>
<p>Referent spricht 1 Stunde und Veranstalter macht 30 min Demonstration ok von Zeit</p>	<p>Ja, wenn der Inhalt beider Präsentationen den förderfähigen Themen zugeordnet werden kann und der zweite Vortrag wirklich ein Referat oder eine praktische Unterweisung ist! Einfach nur vorne hinstellen und spontan über ein Thema referieren wäre nicht förderfähig.</p>
<p>Wie ist die Zuordnung zu den Themen zu verstehen?</p>	<p>Die Schulung muss mindestens einem der förderfähigen Themenbereichen zugeordnet werden. Das Thema ist auf dem Deckblatt der Liste anzugeben.</p>
<p>Wie lange genau ist das Blatt MLR März 2023 (=Teilnehmerliste) gültig und wie erfahre ich, dass es ein Neues gibt?</p>	<p>Falls es eine neue Teilnehmerliste geben sollte, wird diese Information über den Verband an die Vereine weitergegeben.</p>
<p>Ein aktuelles Beispiel für eine Anschaffung durch einen Verein wäre ein Oxalsäure-Verdampfer. Der kann unentgeltlich an die Mitglieder verliehen werden. Ist der förderfähig?</p>	<p>Generell gilt, dass Investitionen nur für Schulungszwecke gefördert werden. Daneben dürfen sie unentgeltlich an Mitglieder verliehen werden.</p> <p>Die neuen Oxalsäure-Verdampfer (Varrox, Varrox Eddy) sind förderfähig, aber auch hier gilt, dass diese nur förderfähig sind, wenn sie zu Schulungszwecken eingesetzt werden.</p> <p>Oxalsäure-Verdampfer sind auch über die Förderung für Einzelimker förderfähig. Dieser kann dann innerhalb einer Imkergemeinschaft gemeinsam genutzt werden. Infos zur Förderung siehe: Infodienst</p>
<p>Kann ich sicher sein, dass die Gelder z. B. für eine Mittelwandpresse auch ausgezahlt</p>	<p>Bei Geräte über 500 € netto ist eine Vorabzustimmung vom RP FR erforderlich.</p>

werden? Oder erfahre ich dann erst im Folgejahr, dass das Geld nicht ausgezahlt wird?	Nach positiver Rückmeldung kann i.d.R. mit einer Förderung gerechnet werden, sofern die Antragsunterlagen vollständig und fristgerecht eingehen. Die endgültige Höhe der Zuwendung steht erst nach Ende der Antragsbearbeitung und mit dem Bewilligungsbescheid fest. Übersteigt die Nachfrage die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so kann die Höhe des Fördersatzes entsprechend abgesenkt werden.
Bei einer Prüfung müssen da alle Geräte an einem Ort sein oder genügt es zu erklären wo es gerade ist?	Nein, das Gerät muss bei der Prüfung vom Vor-Ort-Kontrolleur eingesehen werden können. Daher reicht es nicht nur zu erklären, wo das Gerät sich derzeit befindet. Das Gerät muss dann ggf. zum Ort der Kontrolle gebracht werden.
Wo gibt es Informationen zu der Einzelimkerförderung?	Im Infodienst
Muss ich also für Anschaffungen für 2024 den Antrag bis 31.10. abgegeben haben	Nein, dieser Termin gilt für Anschaffungen im Jahr 2023. Die Antragstellung, Anschaffung und die Bezahlung müssen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden. Daher wurde der Termin auf den 31.10. gelegt, damit noch zwei Monate für die Vorabzustimmung und Beschaffung vorhanden sind. Die Auszahlung für Anschaffungen aus dem Jahr 2023 erfolgt in 2024.
Gilt bei der Auszahlung das Prinzip "wer zuerst kommt" oder werden alle Auszahlungen gekürzt?	Es werden alle Auszahlungen gekürzt.